
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 15. März 2013

Seite 441

Nr. 49

Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen Vom 11. März 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 25.08.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 665 / Nr. 85) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Fakultät unterhält eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.
- (2) Die Kommission erarbeitet insbesondere Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zu Zwecken der Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zugewiesenen Mittel, sie schlägt der Dekanin bzw. dem Dekan zu fördernde und/oder zu finanzierende Maßnahmen zur Berücksichtigung vor; sie überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen und berichtet einmal jährlich dem Fakultätsrat über die Ergebnisse ihrer Arbeit.
- (3) Der Kommission gehören aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder an; aus der Gruppe der weiteren Beschäftigten gehört der Kommission ein Mitglied an und aus der Gruppe der Studierenden sieben Mitglieder. Das sachlich zuständige Mitglied des Dekanats (i.d.R. die Studiendekanin bzw. der Studiendekan) gehört der Kommission qua Amt als beratendes Mitglied an.

- (4) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppen vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.
- (6) Zu den Kommissionssitzungen ist schriftlich mit einem Vorlauf von wenigstens fünf Werktagen einzuladen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kommission kann sachkundige Personen, die Angehörige oder Mitglieder der Universität sind, zur Beratung hinzuziehen.

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden § 6 und § 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 16.01.2013.

Duisburg und Essen, den 11. März 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka

